

## **MUSTER 31: Vermerk über Verständigungserörterung**

### **Vermerk über Verständigungserörterung**

In der vorangegangenen Sitzungspause wurde von etwa 11.20 Uhr bis etwa 12.00 Uhr die Möglichkeit einer Verständigung gem. §§ 202a, 212 StPO erörtert.

Anwesend waren: Alle Kammermitglieder, Verteidiger Rechtsanwalt Schnell, Verteidiger Rechtsanwalt Grau, der Nebenklägerinvertreter Rechtsanwalt Sorgsam und Staatsanwältin Münster.

Die Erörterung fand auf Anregung von Verteidiger Rechtsanwalt Schnell statt. Er warf die Frage einer Verständigung auf und erklärte, dass er in Erfahrung bringen möchte, mit welcher Strafe sein Mandant zu rechnen habe, falls er den angeklagten Sachverhalt in vollem Umfang einräume.

Verteidiger Rechtsanwalt Grau erklärte, dass er ebenfalls eine Verständigung anstrebe und dasselbe für seinen Mandanten in Erfahrung bringen möchte.

Staatsanwältin Münster erklärte, dass sie bei keinem der beiden Angeklagten einer Strafe unter 6 Jahren Freiheitsstrafe zustimmen könne. Unter dieser Voraussetzung würde sie eine Verständigung befürworten. Der Nebenklägerinvertreter schloss sich dem an.

Verteidiger Rechtsanwalt Schnell erklärte, dass er für seinen Mandanten einer Freiheitsstrafe um die 5 Jahre zustimmen könne, falls die Kammer die Voraussetzungen des § 64 StGB bejahe.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Grau erklärte dasselbe für seinen Mandanten.

Der Vorsitzende erklärte, dass eine Verständigung über die Anordnung oder Nichtanordnung von Maßregeln unzulässig sei und von der Kammer daher abgelehnt werde. Im Übrigen könne ein Verständigungsvorschlag nur von der gesamten Kammer gemacht werden. Bisher sei noch nicht über die Strafhöhe im Falle eines Geständnisses mit allen Kammermitgliedern gesprochen worden. Er selbst könne sich im Falle eines glaubhaften umfassenden Geständnisses der Angeklagten entsprechend der Anklage hinsichtlich beider eine Gesamtfreiheitsstrafe zwischen 5 Jahren 6 Monaten und 6 Jahren 6 Monaten vorstellen. Er sei gerne bereit, dies mit den anderen Kammermitgliedern zu besprechen. Bereits jetzt rege er gegenüber den Verteidigern an, mit den Angeklagten jeweils zu erörtern, ob sie im Falle eines glaubhaften umfassenden Geständnisses bereit seien, einen Schmerzensgeldbetrag an die Nebenklägerin zu bezahlen oder zumindest an der Errichtung eines vollstreckbaren Titels hierüber – etwa eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisurteils – mitzuwirken.

Die Verteidiger baten um eine Unterbrechung der Erörterung, um sich jeweils mit ihren Mandanten zu besprechen.

Daraufhin wurde die Erörterung für etwa zehn Minuten unterbrochen. Anschließend erklärte Rechtsanwalt Schnell, dass der Angeklagte Huber bereit sei, eine Strafe von 5 Jahren 6 Monaten zu akzeptieren. Gleiches erklärte Rechtsanwalt Grau für den Angeklagten Krasniqi. Die Staatsanwältin erklärte, dass sie einer solchen Strafhöhe nur zustimmen könne, wenn die Angeklagten jeweils mindestens 3.000 EUR an die Nebenklägerin zahlen würden. Der Nebenklägerinverterer schloss sich dem an.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Verständigung über eine Punktstrafe nicht zulässig sei und von der Kammer daher abgelehnt werde. Er könne aber nach bereits erfolgter Vorberatung mit den anderen Kammermitgliedern – vorbehaltlich einer abschließenden Beratung – den Angeklagten in Aussicht stellen, dass die Kammer im Falle eines jeweils glaubhaften umfassenden Geständnisses entsprechend der Anklage sowie einer vollstreckungsfähigen Verpflichtung zur Zahlung von jeweils 3.000 EUR Schmerzensgeld an die Nebenklägerin keine höhere Gesamtfreiheitsstrafe als 5 Jahre 9 Monate und keine geringere als 5 Jahre 6 Monate verhängen werde.

Die Staatsanwältin erklärte sich damit einverstanden. Die beiden Verteidiger und der Nebenklägerinverterer baten erneut um kurze Unterbrechung zur Besprechung mit ihren Mandanten. Daraufhin wurde die Erörterung für etwa zehn Minuten unterbrochen. Anschließend erklärten die beiden Verteidiger und der Nebenklägerinverterer, dass sie mit dem Vorschlag des Vorsitzenden einverstanden wären. Die Erörterung wurde daraufhin beendet.